

Die Formulierung ohne eigene Schuld besagt hier, daß der Täter selbst keine genügende Veranlassung für die Mißhandlung, schwere Bedrohung oder Kränkung gegeben hat. Bei den Begriffen Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung ist nicht nur die Verletzung der §§ 115 ff., 126 ff., 137 ff. StGB gemeint, sondern es wird ein Angriff auf den Täter von solcher Schwere gefordert, daß die hochgradige Erregung begründet ist.

2. Diese Handlungen müssen ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügt worden sein. Angehörige sind hier im Sinne des § 2 zu verstehen (vgl. § 2 Anm. 7).

3. Subjektiv muß der Täter durch die Handlungen des Getöteten in einen Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden sein. Es ist möglich, daß der Täter zeitlich unmittelbar nach der Mißhandlung usw. zur Tat schreitet (noch im Zustand der unmittelbaren Erregung) oder das zu einem späteren Zeitpunkt (aber immer noch beeindruckt durch die mit der Mißhandlung usw. hervorgerufene Erregung) unternimmt. § 14 kann hier keine Anwendung finden, weil die in ihm enthaltenen Schuldminde-rungsgründe bereits in Abs. 1 Ziff. 1 und 3 aufgeführt sind.

4. Bei der **Kindestötung** nach Ziff. 2 ist die Abgrenzung zum Mord von Bedeutung. Alle Handlungen, die mit dem Einsetzen des Geburtsvorganges, d. h. der Wehen, bis zum Austritt des Kindes aus dem Mutterleib auf die Tötung des Lebens gerichtet sind, kennzeichnen die Kindestötung nach Ziff. 2 in bezug auf die Definition „in ... der Geburt“. Vorheriges Handeln stellt Schwangerschaftsunterbrechung dar. Die Worte „gleich nach der Geburt“ bezeichnen den Zeitpunkt, bis zu dem eine Tötung nach Ziff. 2 zu bestrafen ist. Späteres Handeln ist Mord, sofern nicht die Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 vorliegen.

Der Grund für eine derartige Regelung ist in der besonderen Lage und psychischen Verfassung der Mutter in oder gleich nach der Geburt zu sehen, die eine Abgrenzung und Differenzierung gegenüber dem Mord erfordern, ohne den Vorsatz (§ 6) in Frage zu stellen.

Das schließt nicht aus, daß der Vorsatz bei diesem Fall des Totschlags längere Zeit vor der Geburt des Kindes gefaßt worden ist. Entscheidend ist die psychische Verfassung der Kindesmutter in dieser Situation und die besondere Lage, in der sie sich befinden kann. Diese kann hervorge-rufen werden z. B. durch die Tatsache einer außerehelichen Geburt und der damit erfolgten negativen Einwirkung der Eltern der Mutter oder anderer Personen infolge überholter Moralauffassungen. Eine solche Lage ist auch bei ehelichen Geburten denkbar, z. B. als Folge außerehelicher sexueller Beziehungen. Ziff. 2 kann auch vorliegen, wenn die Täterin unter dem Eindruck erheblicher wirtschaftlicher oder persönlicher Schwierigkeiten handelt.